



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

Stuttgart 23. Mai 2019
Aktenzeichen [REDACTED]
(Bitte bei Antwort angeben)

Nur per E-Mail:
[REDACTED]

Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (im Folgenden: „MWK“) erlässt hiermit folgenden

Bescheid:

- Ihr Antrag vom 28.03.2019 nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz („LIFG“) um Zugang zu Informationen hinsichtlich des vom MWK am 21.01.2019 an den Untersuchungsausschuss „Zulagen Ludwigsburg“ des Landtags abgegebenen Sachstandsberichts zur Situation an der HTWG Konstanz („Sachstandsbericht“) wird abgelehnt.**
- Diese Entscheidung ergeht kostenfrei. Aufwendungen Verfahrensbeteiligter werden nicht erstattet.**

Gründe:

I. Sachverhalt

Am 28.03.2019 stellten Sie per E-Mail den Antrag, dass das MWK Ihnen nach LIFG, Umweltverwaltungsgesetz BW („UVwG BW“) sowie Verbraucherinformationsgesetzes („VIG“) den „Sachstandsbericht des Landes-Wissenschaftsministerium für den Untersuchungsausschuss „Zulagen Ludwigsburg“ („Untersuchungsausschuss“) zusenden solle.

Mit E-Mail vom 26.04.2019 wurden Sie zur Identifizierung sowie für die Zusendung einer Entscheidung, um Mitteilung Ihrer Anschrift gebeten. Hierauf antworteten Sie mit E-Mail vom 30.04.2019, dass das LIFG eine Identifizierung Ihrer Person nicht vorsehe.

Mit E-Mail vom 16.05.2019 wurden Sie vom MWK um Mitteilung Ihres Wohnortes gebeten und darauf hingewiesen, dass ohne diese Angabe keine wirksame Rechtsbehelfsbelehrung erteilt werden kann, zu deren Erteilung das MWK verpflichtet ist.

Hierauf teilten Sie mit E-Mail vom 16.05.2019 mit, dass Ihr Wohnort sich nicht innerhalb des Landes Baden-Württemberg befindet.

II. Begründung

Ihr zulässiger Antrag ist unbegründet.

1.

Es besteht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 LIFG kein Anspruch auf Übersendung des Sachstandsberichts.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 LIFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen

gen haben kann auf die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung (Nr. 7) und/oder die Vertraulichkeit des Austauschs zwischen Landtag und Landesregierung (Nr. 8). Beide Ausschlussgründe liegen hier vor.

**a) Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung
(§ 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG)**

Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung umfasst einen selbst von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung, wobei vor allem laufende Verfahren betroffen sein sollen (so die Gesetzesbegründung, LT-Drs. 15/7720, S. 67 unter Verweis auf BVerfGE 67, 100, 139 – Flick-Untersuchungsausschuss). Dieser Kernbereich erfasst die Willensbildung der Regierung unter anderem auch bei der Vorbereitung von Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Danach besteht grundsätzlich keine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Diese Möglichkeit besteht bei Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Ressortentscheidungen in der Regel, solange die Entscheidung noch nicht getroffen ist. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge. Sie umfasst nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen (vgl. BVerfGE 124, 78 [120 f.]; zuletzt BVerfG, Beschl. v. 13.10.2016 – 2 BvE 2/15, Rn. 119 f., u. v. 13.06.2017 – 2 BvE 1/15, Rn. 92 f., juris; StGH Baden-Württemberg, Ur. v. 26.07.2007 – GR 2/07, Rn. 94, juris; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 07.08.2015 – 1 S 1239/15, Rn. 98 - juris; BayVerfGH, Entsch. v. 17.11.2014 – Vf. 70-VI-14, Rn. 90, juris). Dem Parlament ist es nicht erlaubt, die einzelnen Verfahrensschritte der Exekutive vor Erlass einer bestimmten Entscheidung zu untersuchen. Anderenfalls würde die „Untersuchung“ zu einer Mitbeteiligung werden (vgl. StGH Baden-Württemberg, Ur. v. 26.07.2007 – GR 2/07, Rn. 94, juris).

Neben der Möglichkeit der Regierung, Einwände im Hinblick auf den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung geltend zu machen, gilt der aus der verfassungsrechtlichen Gewaltenteilung hergeleitete allgemeine Grundsatz, dass sich Untersuchungen im Rahmen der parlamentarischen Kontrollkompetenz grundsätzlich nur mit bereits

abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen befassen dürfen (sog. ex-post-Kontrolle; vgl. BVerfG, Beschl. v. 13.10.2016 – 2 BvE 2/15, Rn. 120, u. v. 13.06.2017 – 2 BvE 1/15, Rn. 93, juris; BayVerfGH, Entsch. v. 17.11.2014 – Vf. 70-VI-14, Rn. 92, juris). Im Rahmen der Vorbereitung, Planung und Abwägung von Entscheidungen muss die dafür zuständige Exekutive frei von äußeren Einflussnahmen sein.

Was für das Parlament (sowie seine Ausschüsse) gilt, muss erst recht gegenüber dem einzelnen Bürger gelten. Die Gesetzesbegründung zum LIFG (s. LT-Drs. 15/7720, S. 67) führt so auch aus, dass *„dieser exekutive Kernbereich einen selbst von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung ein[schließt] ((BVerfGE 67, 100, 139 – Flick-Untersuchungsausschuss). Den Bürgerinnen und Bürgern ist der Zugang zu diesem Kernbereich erst recht verschlossen“*. Der Wortlaut unter Bezugnahme auf „selbst“ parlamentarische Untersuchungsausschüsse zeigt, dass der Ablehnungsgrund nach LIFG weiter verstanden werden muss. Auch dürfte klar sein, dass das Parlament als Kontrollorgan der Regierung mehr Informationsrechte gegenüber der Landesregierung haben muss als der einzelne Bürger (vgl. Debus, Informationszugangsrecht Baden-Württemberg, 1. Aufl. 2017, § 4 LIFG Rn. 87).

Aus diesem Grund hat das MWK gegenüber dem Untersuchungsausschuss immer den Einwand des Eingriffs in den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung geltend gemacht, soweit Mitglieder des Untersuchungsausschusses Beweisanträge zur Beweiserhebung im Hinblick auf die Situation an der HTWG Konstanz gestellt haben. Denn die in den betreffenden Beweisanträgen vorgesehene Beweiserhebung zielte auf eine Kontrolle noch laufender Entscheidungsprozesse ab, die in die Zuständigkeit der Regierung fallen. Der vertrauliche Sachstandsbericht wurde somit ohne rechtliche Verpflichtung dem Untersuchungsausschuss auf freiwilliger Basis zur vertraulichen Information zur Kenntnis gebracht. Ein Anspruch seitens des Untersuchungsausschusses bestand nicht.

Wenn aber schon der Untersuchungsausschuss kein Recht auf die erbetenen Unterlagen und Informationen zu den Vorgängen an der HTWG Konstanz hat, so besteht ein solcher Anspruch erst recht nicht für eine Privatperson. Es handelt sich zudem um einen laufenden Vorgang, dessen Aufarbeitung noch nicht abgeschlossen ist, so dass die Entscheidungsfindung der Exekutive auch noch keine sog. „Verantwortungsreife“

erlangt hat. Aufgrund der Einbindung der Ministeriumsspitze in alle wesentlichen Entwicklungen und Entscheidungsprozesse an dem Vorgang ist die für den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung erforderliche gubernative Nähe gegeben.

Mit dem Bekanntwerden des konkreten Inhalts des Sachstandsberichts wären auch nachteilige Auswirkungen verbunden. Der Sachstandsbericht stellt nur einen Zwischenbericht dar, welcher nicht den endgültig ermittelten Sachverhalt des Vorgangs an der HTWG Konstanz abbildet. Zudem zeigt er auch die vom MWK bislang getroffenen Maßnahmen zur Sachverhaltsermittlung und Bewertung auf. Ein Bekanntwerden dieser würde die weiterhin noch vom MWK vorzunehmenden Sachverhaltsermittlung behindern, da die Gefahr bestünde, dass nicht mehr alle Beweismittel zur Bewertung des Sachverhalts erlangt werden können. Zudem bestünde die Möglichkeit, dass die vorzunehmende Bewertung durch das MWK von außen beeinflusst wird. Daneben ist auch zu berücksichtigen, dass der Vorgang möglicherweise auch disziplinarrechtliche, strafrechtliche sowie schadensersatzrechtliche Folgen haben kann, deren Ermittlung und Durchsetzung durch ein Bekanntwerden des Sachstandsberichts erschwert wäre.

Der Ausschlussgrund des besonderen öffentlichen Belangs nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG liegt somit vor.

b) Vertraulichkeit des Austauschs zwischen Landtag und Landesregierung (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 LIFG)

§ 4 Abs. 1 Nr. 8 LIFG betrifft ebenfalls den Kernbereich exekutiver, aber auch der parlamentarischen Eigenverantwortung und ist verfassungsrechtlich geboten. Hierbei ist insbesondere die interne Willensbildung in der Regierung, vorbereitende Sachbehandlung in der Regierung und die Kommunikation zwischen Regierung und Parlament, soweit sie nicht veröffentlicht und ein laufender Vorgang betroffen ist, erfasst. Zudem sollen Informationen, die beim Landtag nicht in den Anwendungsbereich des LIFG fallen, auch nicht von der Landesregierung herausgegeben werden müssen.

Vorliegend ist unzweifelhaft die Kommunikation zwischen Landtag und Landesregierung betroffen. Denn es reicht bereits aus, wenn als Teil der Landesregierung nach dem Ressortprinzip nur ein Fachministerium betroffen ist (vgl. Debus, Informationszu-

gangsrecht Baden-Württemberg, 1. Aufl. 2017, § 4 LIFG Rn. 89). Der Sachstandsbericht wurde dem Untersuchungsausschuss „Zulagen Ludwigsburg“ des Landtags vertraulich übermittelt. Bislang wurde dieser auch nicht in öffentlicher Sitzung des Untersuchungsausschusses behandelt, da hierbei laufende Vorgänge aus dem Bereich der exekutiven Eigenverantwortung des MWK betroffen sind. Insoweit ist auch die Vertraulichkeit des Austauschs zwischen Landtag und Landesregierung betroffen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Bekanntwerden des Sachstandsberichts auch nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit des Austauschs zwischen Landtag und Landesregierung hätte. Das MWK hat diesen Sachstandsbericht trotz fehlender Verpflichtung gegenüber dem Untersuchungsausschuss übermittelt. Hierbei hat das MWK darauf vertraut, dass dieser vertraulich bleibt. Sofern dieser nun zum jetzigen Zeitpunkt bekannt werden würde, müsste die Landesregierung gegenüber dem Landtag in Zukunft nur das wirklich Notwendige und Zulässige an vertraulicher Informationen übermitteln, da andernfalls ein Ausforschen mittels des LIFG zu befürchten wäre. Dies wäre einer vertrauensvollen und kooperativen Zusammenarbeit zweier Staatsgewalten des Landes nicht zuträglich und würde diese nachhaltig stören. Zudem würde es auch die Arbeit des Untersuchungsausschusses behindern, welcher seine Arbeit noch nicht abgeschlossen hat. Nicht umsonst ist der Landtag nach § 2 Nr. 1 LIFG vom Anwendungsbereich des LIFG ausgenommen. Darüber hinaus wäre aber auch bei einem Bekanntwerden des Berichts der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung betroffen. Denn der Sachstandsbericht enthält Überlegungen des MWK zu einem laufenden Vorgang an der HTWG Konstanz, welcher noch nicht abgeschlossen ist (s.o.).

Der Ausschlussgrund des besonderen öffentlichen Belangs nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 LIFG liegt somit auch vor.

2.

Im Übrigen ist der Anwendungsbereich des VIG und des UVwG BW vorliegend offensichtlich nicht eröffnet.

3.

Bei dieser Sach- und Rechtslage musste Ihrem Antrag der Erfolg versagt bleiben. Ein Zugang zu den von Ihnen begehrten amtlichen Informationen wird auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich sein.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 10 Abs. 3 S. 2 LIFG, 1 Abs. 1 GebVO MWK i.V.m. Nr. 1.2, 4.2.1 GebVerz MWK.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

